

S a t z u n g
über die
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Stadtgebiet Worms
(Abfallwirtschaftssatzung)
der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Worms (ebwo AöR)
vom 28.09.2023

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 27.09.2023 aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/031/VR2023):

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschlusszwang, Überlassungspflichten
- § 7 Ausnahme von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle, Benutzungszwang
- § 9 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

2. Abschnitt - Verwerten und Beseitigen

- § 10 Formen des Einsammelns
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 12 Vorhalten der Abfallbehälter
- § 13 Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter, Getrennthaltungspflichten
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Hausratabfuhr
- § 17 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen, Benutzung der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen
- § 19 Gebührenerhebung

3. Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

4. Abschnitt - Inkrafttreten

- § 21 Inkrafttreten

ANLAGE 1

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Worms angefallenen und ihr überlassenen Abfälle gemäß den gesetzlichen Vorschriften. ²Gesetzliche Grundlagen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

und das

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG).

³Sie trägt in ihrem Gebiet ferner zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie zum Schutz von Mensch, Umwelt und Klima bei und fördert die Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG. ⁴Basis hierfür ist die umfängliche Übertragung der Aufgabe Abfallwirtschaft sowie der Verantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf die ebwo AöR durch die Stadt Worms gemäß § 2 Abs. 2 der Anstaltssatzung für die ebwo AöR.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger:innen und Besitzer:innen von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die ebwo AöR hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Hersteller:innen und Vertreiber:innen solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 - aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 - sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 - umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die ebwo AöR ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die ebwo AöR betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. ²Dies umfasst auch die für die Erfüllung dieser Aufgabe betriebenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen. ³Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
 - die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Zu den Aufgaben gehört ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) ¹Die ebwo AöR kann mit der Verwertung und Beseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen. ²Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹**Zugelassene Abfallbehälter** im Sinne dieser Satzung sind alle in § 12 Abs. 2 genannten Behälterarten (Restabfallbehälter mit schwarzem Deckel, Bioabfallbehälter mit braunem Deckel, Altpapierbehälter mit blauem Deckel oder Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel), Abfallcontainer, Abfallsäcke sowie Depotcontainer), soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Behälterart genannt wird.

²**Feste Abfallbehälter** im Sinne dieser Satzung sind alle in Satz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel sowie der Abfallsäcke.
- (2) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) ¹**Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. ²In Fällen, in denen eine Festsetzung bzw. Heranziehung bezogen auf ein Buchgrundstück gröblich unangemessen wäre, kann vom Grundsatz nach Satz 1 abgewichen werden.
- (4) ¹**Grundstückseigentümer:innen** stehen Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümer:innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher:innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Die Grundstückseigentümer:innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (5) **Bewohner:in** im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die ihren Aufenthalt zu Wohnzwecken, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück hat, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht.

- (6) **Abfallbesitzer:in** gemäß § 3 Abs. 9 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.
- (7) **Abfallerzeuger:in** gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 1 und 2 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger:in) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger:in).
- (8) **Behältergemeinschaften** im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse privater Haushaltungen innerhalb eines Grundstücks oder benachbarter Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern.
- (9) ¹**Abfälle** gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr/e Besitzer:in entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (10) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.
- (11) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die Abfälle, die übrig bleiben, nachdem Bioabfälle, Altpapier, Wertstoffe, andere stofflich verwertbare Abfallanteile und Schadstoffe getrennt erfasst wurden.
- (12) ¹**Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
- a) Nahrungs- und Küchenabfälle (insbesondere Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essensreste, Fleisch- und Wurstreste, Knochen) sowie
 - b) Laub- und Gartenabfälle (insbesondere Gras-, Baum- und Heckenschnitt, auch Gartenabfälle mit Erkrankungen)
- aus privaten Haushaltungen. ²Bioabfälle müssen für die Verwertung geeignet und zulässig sein.
- (13) ¹**Hausrat** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen und selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht über die von der ebwo AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse entsorgt werden können oder dürfen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

²Nicht zum Hausrat gehören insbesondere Teile aus Renovierungs- und Umbauarbeiten (z. B. Fenster, Türen, Waschbecken, Tapetenabfälle), Verpackungsmaterialien (z. B. Kartonagen, Styropor) oder Abfälle, die in die für das Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter eingefüllt werden können. ³Im Zweifel entscheidet die ebwo AöR, welche Gegenstände zum Hausrat zählen.

(14) **Altpapier** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung aus Papier, Pappe und Kartonagen wie Zeitungen und Zeitschriften, die unverschmutzt anfallen.

(15) ¹**Altholz** im Sinne dieser Satzung sind Materialien der Altholzkategorien A I – A IV gemäß Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302).

²Altholz der Altholzkategorie A I – A III sind Erzeugnisse aus dem Wohninnenbereich aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind. ³Dies umfasst insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die überwiegend aus Holz bestehen (insbesondere Schränke, Stühle, Tische und Dielenbretter).

⁴Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Gartenmöbel aus Holz, Zäune, Fensterrahmen und Fensterläden sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz. ⁵Für die Überlassung von Altholz A IV gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(16) ¹**Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die üblicherweise in Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) in Kleinmengen anfallenden Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Menschen, Umwelt oder Anlagen hervorrufen können und für die die ebwo AöR nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, insbesondere Farben, Lacke, Pflanzenbehandlungsmittel, Medikamente, Säuren und Laugen. ²Die Regelungen über Problemabfälle gelten entsprechend für Sonderabfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen. ³Näheres über die Sammlung sowie Art der Abfälle gibt die ebwo AöR ortsüblich bekannt.

(17) ¹**Elektronikschrott** im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) aus dem privaten Bereich. ²Hierzu zählen insbesondere TV-Geräte, Heimcomputer, Stereoanlagen, Wärmeübertrager wie Klimageräte, Kühlschränke und Wärmepumpentrockner sowie kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. ³Näheres über die Sammlung sowie Art der Abfälle gibt die ebwo AöR ortsüblich bekannt.

(18) Die physikalischen Einheiten im Sinne dieser Satzung sowie die in diesem Rahmen verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kubikmeter	m ³
Liter	l
Meter	m
Tonne	t

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) ¹Die Entsorgungspflicht umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. ²Hierzu zählen auch die rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 16 Abs. 2 LKrWG. ³§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG, § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG sowie § 13 des ElektroG bleiben unberührt.
- ⁴Maßnahmen der Abfallentsorgung sind die Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung sowie Ablagerung von Abfällen. ⁵Die Sammlung erfolgt durch Hol- und Bring-systeme. ⁶Abfälle werden in einer Weise gesammelt, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie sonstige Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung ermöglicht.
- (2) Die ebwo AöR verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle angefallenen Abfälle mit Ausnahme
1. der Stoffe und Abfälle, die nicht dem KrWG unterliegen (§ 2 Abs. 2 KrWG),
 2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht der ebwo AöR unterliegen,
 3. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und somit gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der ebwo AöR unterliegen,
 4. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgenommen sind,
 5. der Abfälle, die im Rahmen des § 22 KrWG durch Dritte entsorgt oder verwertet werden.
- (3) ¹Soweit Abfälle durch die ebwo AöR zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die ebwo AöR Flüssigkeiten, schlammige/pastöse Abfälle, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. ²Der oder die Abfallbesitzer:in hat nach Anzeige bei der ebwo AöR für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der ebwo AöR bestimmten Anlage selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LKrWG).
- (4) ¹Die ebwo AöR ist berechtigt, auf Kosten des oder der Abfallbesitzer:in einen Nachweis, der rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß erbracht sein muss, darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. ²Die ebwo AöR kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen als privaten Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den oder die Erzeuger:in oder Besitzer:in nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

§ 6

Anschlusszwang, Überlassungspflichten

- (1) ¹Eigentümer:innen von bewohnten Grundstücken oder an deren Stelle andere dinglich Berechtigte (insbesondere Nießbrauchberechtigte, Erbbauberechtigte), auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der ebwo AöR anzuschließen (Anschlusszwang). ²Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen können.
- (2) ¹Erzeuger:innen und Besitzer:innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ebenso verpflichtet, die betreffenden Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. ²Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden (§ 7 Abs. 1 GewAbfV).
- (3) ¹Alle Anschlusspflichtigen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss der jeweiligen Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen. ²Jede/r sonstige Abfallbesitzer:in aus dem Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die von der ebwo AöR bereitgestellten Sammelbehälter (zugelassene Abfallbehälter auf den Grundstücken) und die abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und sonstigen Abfallbesitzer:innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der ebwo AöR satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (5) ¹Die ebwo AöR ist berechtigt, im Einzelfall Grundstücke vom Einsammeln und Befördern auszuschließen oder andere Formen der Einsammlung zuzulassen oder vorzuschreiben (z. B. Abfallsäcke), wenn die Abfuhr oder Vorhaltung der Abfallbehälter wegen der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen für die ebwo AöR oder den Verpflichteten erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. ²Im Falle des Ausschlusses hat die betroffene Person den Abfall selbst zu einer Abfallentsorgungsanlage der ebwo AöR abzufahren oder abfahren zu lassen. ³Getrennthaltungspflichten gemäß dieser Satzung bleiben hierdurch unberührt.

§ 7

Ausnahme von Überlassungspflichten

- (1) ¹Erzeuger:innen oder Besitzer:innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht zu der Überlassung dieser Abfälle verpflichtet, soweit sie selbst eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken (Eigenverwertung) gewährleisten können.

²Dies umfasst insbesondere die Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 12, die sich aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit für eine fachgerechte Eigenkompostierung eignen. ³Voraussetzung hierfür ist, dass über das ganze Jahr hinweg die schadlose und ordnungsgemäße Eigenkompostierung der im Haushalt anfallenden Bioabfälle sichergestellt ist. ⁴Die ebwo AöR ist berechtigt, einen Nachweis der sachgerechten Eigenverwertung zu verlangen. ⁵Der Nachweis kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Eigenverwertung, z. B. des Kompostplatzes auf dem Grundstück, durch Beschäftigte der ebwo AöR erfolgt.

⁶Die Bioabfälle, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung entgegenstehen, sind der ebwo AöR zu überlassen. ⁷Dazu zählen z. B. erkrankte Pflanzenteile sowie verrottungshemmende Pflanzenteile wie Nadelhölzer. ⁸Gekochte oder rohe nicht pflanzliche Küchenabfälle wie Fleisch-, Wurst-, Fischreste oder Knochen dürfen ebenfalls nicht kompostiert werden, um keine Schädlinge oder Ungeziefer anzulocken. ⁹Eine Eigenverwertung von Bioabfällen befreit die anschlusspflichtigen Personen deshalb nicht vom Anschlusszwang an die Bioabfallsammlung.

- (2) ¹Erzeuger:innen oder Besitzer:innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG nicht zu der Überlassung dieser Abfälle verpflichtet, soweit sie diese in eigenen Anlagen beseitigen. ²Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die ebwo AöR auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. ³Erzeuger:innen und Besitzer:innen gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind nicht zur Überlassung verpflichtet, soweit sie von der ebwo AöR gemäß § 20 Abs. 3 KrWG nicht von der Entsorgung ausgeschlossen wurden.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle, Benutzungszwang

- (1) ¹Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. ²Dabei haben sich alle Abfallerzeuger:innen und Abfallbesitzer:innen im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 6 der angebotenen Systeme der Abfallentsorgung zu bedienen (Benutzungszwang).
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle (vgl. § 14 Abs. 3),
 - Altpapier (vgl. § 14 Abs. 3),
 - Metallschrott und Altholz im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16 und § 18),
 - Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektronikschrott im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16 bis § 18),
 - Textilabfälle durch Selbstanlieferung (vgl. § 18),
 - Verpackungsabfälle, die durch das Duale System Deutschlands gesammelt, sortiert und verwertet werden, über die bereitgestellten gelben Abfallbehälter,
 - Altglas - nach Farben getrennt - in die im Stadtgebiet aufgestellten Altglas-Sammelbehälter.
- (3) ¹Die Anforderungen zur getrennten Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung und dem Recycling sowie an die Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen richten sich nach den Vorgaben der §§ 8 und 9 der GewAbfV. ²Bau- und Abbruchabfälle sind grundsätzlich in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen.
- (4) Problem- und Sonderabfälle sind nach § 17 dieser Satzung zu überlassen.
- (5) ¹Die ebwo AöR kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen. ²Die Abfälle sind in der durch die ebwo AöR öffentlich bekanntgemachten Weise bereitzustellen.

§ 9 **Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

- (1) ¹Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in die, für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter zweckentsprechend eingefüllt oder in die öffentlich bereitgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingebracht sind.
- ²Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- ³Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle/Hausrat zu durchsuchen, wegzunehmen oder Abfälle hinzuzustellen.
- (3) ¹Zugelassene Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum der ebwo AöR über. ²Bei Selbstanlieferung oder Anlieferung durch einen Dritten zu den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der ebwo AöR über.
- (4) Die ebwo AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

2. Abschnitt - Verwerten und Beseitigen

§ 10 **Formen des Einsammelns**

¹Die von der ebwo AöR ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Holsystems (Abholung vom angeschlossenen Grundstück) oder
- b) im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern oder Sammelfahrzeugen in zumutbarer Entfernung für den oder die Abfallbesitzer:in) oder
- c) durch den oder die Abfallbesitzer:in selbst (Anlieferung zu den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen)

eingesammelt und befördert. ²Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) ¹Anschlusspflichtige eines neu anzuschließenden Grundstücks müssen dieses der ebwo AöR spätestens zwei Wochen vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen unter Angabe der voraussichtlichen Abfallmenge und Abfallart melden.
- ²Die Anschlusspflichtigen haben ferner über die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten auf dem Grundstück Auskunft zu geben.
- ³Den Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der oder die bisherige Eigentümer:in der ebwo AöR binnen eines Monats anzuzeigen. ⁴Zu dieser Anzeige ist auch der oder die neue Eigentümer:in verpflichtet. ⁵Eine derartige Anzeige ist auch dann vorzunehmen, wenn Änderungen eingetreten sind, wie z. B. eine wesentliche Änderung der Abfallmenge.
- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die ebwo AöR insbesondere über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nach § 47 Abs. 2 KrWG nehmen.
- (3) Eigentümer:innen und Besitzer:innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Erfassung notwendiger Behälter, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 12

Vorhalten der Abfallbehälter

- (1) Die ebwo AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) ¹Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Restabfallbehälter mit schwarzem Deckel mit 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l oder 1.100 l Volumen,
 2. Bioabfallbehälter mit braunem Deckel mit 60 l, 90 l, 120 l, 240 l Volumen,
 3. Altpapierbehälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Volumen,
 4. Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel mit 240 l, 770 l oder 1.100 l Volumen,
 5. Abfallcontainer mit 4.000 l - 35.000 l Volumen,
 6. Abfallsäcke der ebwo AöR,
 7. von der ebwo AöR genehmigte, öffentlich zugängliche Depotcontainer sowie Abfall- und Depotcontainer in den Wertstoffhöfen.
- ²Sonstige Abfallbehälter bedürfen der Zulassung durch die ebwo AöR.
- (3) ¹Die ebwo AöR stellt dem oder der Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

²Die ebwo AÖR bestimmt nach Maßgabe des Abs. 4, welche Behälterkapazität vorzuhalten ist.

- (4) ¹Aufgrund des vorherrschenden Anschlusszwangs gemäß § 6 ist auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück grundsätzlich mindestens ein Restabfall-, ein Bioabfall- sowie ein Altpapierbehälter vorzuhalten.

²Für Restabfall soll ein Regelbehältervolumen pro Bewohner:in und Woche in Höhe von 20 l bereitgestellt werden.

³Für Bioabfall ist bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, die Restabfallbehälter mit einem Volumen in Höhe von 60 l bis 240 l vorhalten, ein Behältervolumen von mindestens 25 % des in Summe auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens bereitzustellen. ⁴Bei der Berechnung nach Satz 3 ist das Ergebnis auf das Volumen aufzurunden, welches im Rahmen der verfügbaren Behältergrößen und einer entsprechenden Behälteranzahl als nächsthöheres Gesamtvolumen erreicht werden kann.

⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen wöchentlich zu leerende Restabfallbehälter mit einem Volumen in Höhe von 660 l bis 1.100 l (Großraumbehälter) vorgehalten werden, pro Großraumbehälter für Restabfall mindestens ein Bioabfallbehälter mit jeweils 240 l bereitzustellen. ⁶Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen bei 14-täglicher Leerung Restabfallbehälter mit einem Volumen in Höhe von 660 l bis 1.100 l vorgehalten werden, ist pro Großraumbehälter für Restabfall mindestens ein Bioabfallbehälter mit jeweils 120 l bereitzustellen.

⁷Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Restabfallbehälter der in Satz 3 genannten Größen (60 l bis 240 l) als auch der in den Sätzen 5 und 6 genannten Großraumbehälter (660 l bis 1.100 l) vorgehalten werden, erfolgt eine separate Anwendung der Methoden nach den Sätzen 3 und 4 sowie nach den Sätzen 5 und 6. ⁸Die Summe der beiden hieraus resultierenden Ergebnisse bildet das bereitzustellende Bioabfallbehältervolumen.

⁹Abweichend von den Sätzen 3 bis 8 kann bei nachgewiesener ordnungsgemäßer und schadloser Eigenverwertung gemäß § 7 Abs. 1 auf das kleinste Gefäß für Bioabfall zurückgegriffen werden. ¹⁰Diese Verringerung des bereitzustellenden Bioabfallvolumens kann Anschlusspflichtigen auf Antrag gewährt werden, wenn

- eine sachgerechte Eigenverwertung, z. B. Eigenkompostierung, betrieben wird,
- der überwiegende Teil der auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 12 anfallenden Bioabfälle dieser Eigenverwertung zugeführt wird und
- alle Bewohner:innen des anschlusspflichtigen Grundstücks Zugang zur Eigenverwertung haben und größere Bioabfallbehälter auch von keinem/keiner anderen Bewohner:in des Grundstücks benötigt werden.

¹¹Auf bewohnten Grundstücken soll ein Regelbehältervolumen für Altpapier von 240 l vorgehalten werden. ¹²Es muss mindestens ein zugelassener Altpapierbehälter mit 120 l Volumen bereitstehen.

- (5) ¹Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 12 Abs. 2 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. ²Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der von dem oder der Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Abs. 1). ³Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen gemäß Anlage 1 der Satzung ermittelt. ⁴Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestbehältervolumen von 9 l pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (6) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und wurden zusätzliche oder größere Abfallbehälter nicht beantragt, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die ebwo AöR die erforderlichen zusätzlichen oder großvolumigeren Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (7) ¹Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag und im Einvernehmen mit allen Anschlusspflichtigen gemeinsam Behälter mit entsprechend größerem Volumen zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden (Behältergemeinschaft). ²Die vorzuhaltenden Behältervolumina bemessen sich nach Abs. 4. ³Der Antrag ist von allen Anschlusspflichtigen gemeinsam zu stellen. ⁴Darüber hinaus muss der Antrag den Behälterstandort sowie den Namen der anschlusspflichtigen Person enthalten, die zum Empfang des Abgabenbescheids bevollmächtigt ist und bei der die Gebühren für gemeinsam genutzte Behälter veranlagt werden.
- (8) ¹Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den bereitgestellten Abfallbehältern nur Abfallcontainer oder Abfallsäcke der ebwo AöR verwendet werden. ²Die Abfallcontainer sind bei der ebwo AöR anzufordern; die Abfallsäcke sind bei den von der ebwo AöR beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. ³Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) ¹Die ebwo AöR prüft auf Antrag im Einzelfall, ob Grundstücke vom Benutzungszwang (§ 8) einzelner Behälter ausgeschlossen oder andere Formen der Einsammlung zugelassen werden können, wenn die Vorhaltung eines oder mehrerer Abfallbehälter wegen der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen unzumutbaren Gründen für den oder die Verpflichteten erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder unangemessene Maßnahmen erfordern würde. ²Eine im Ermessen der ebwo AöR gewährte Ausnahme vom Benutzungszwang steht einer Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 nicht gleich. ³§ 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 13

Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) ¹Im Falle des Vollserves (§ 15 Abs. 2), wird der Abholplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück durch die ebwo AöR bestimmt. ²Er darf nicht ohne deren Zustimmung geändert werden. ³Die Größe des Platzes muss so bemessen sein, dass
1. für jeden Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter bis 240 l Volumen eine Mindeststandfläche von 0,70 m x 0,70 m,
 2. für jeden Restabfall- oder Altpapierbehälter von 660 l bis 1.100 l Volumen eine Mindeststandfläche von 1,50 m x 1,75 m,

3. für jeden Abfallcontainer mit 4.000 l Volumen und mehr eine von der ebwo AöR näher zu bezeichnende Mindeststandfläche zur Verfügung steht.
- (2) ¹Der Abholplatz und Transportweg auf dem Grundstück muss mit einem dauerhaften, trittsicheren Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen und bei frostiger Witterung von Eis und Schnee befreit sein. ²Der Abholplatz muss in gleicher Höhe mit dem sich unmittelbar anschließenden Teil des Transportweges liegen. ³Abholplätze für Abfallcontainer mit 4.000 l Volumen und mehr müssen über Wege zu erreichen sein, die von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t befahren werden können.
- ⁴Der Ab- und Zutransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein; insbesondere darf der Transportweg nicht durch irgendwelche Gegenstände verstellt oder eingeeengt sein. ⁵Der Transportweg muss ausreichend breit und befestigt sowie ausreichend beleuchtet sein. ⁶In den Fällen des § 15 Abs. 2 darf die Entfernung des Abholplatzes von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße 20 m nicht überschreiten.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter, Getrennthaltungspflichten

- (1) ¹Die festen Abfallbehälter werden von der ebwo AöR gestellt und unterhalten. ²Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Der oder die Grundstückseigentümer:in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohner:innen des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) ¹Abfallbesitzer:innen haben nur die ihnen bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen. ²Die Abfälle müssen in die von der ebwo AöR für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. ³Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter oder die genehmigten öffentlich zugänglichen Depotcontainer gelegt werden. ⁴Das Recht auf Eigenverwertung wird hierdurch nicht berührt.

⁵Abfälle zur Verwertung sowie Abfälle zur Beseitigung, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, sowie Abfälle, die von der Entsorgung durch die ebwo AöR ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallcontainer eingefüllt werden.

⁶In die auf den Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter dürfen ausschließlich Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 12 eingefüllt werden. ⁷Im Rahmen der Sammlung der Bioabfälle ist die ebwo AöR berechtigt, qualitätssichernde Maßnahmen umzusetzen, um die Effizienz der Bioabfallverwertung durch Qualität und Sortenreinheit der Bioabfälle sicherstellen zu können. ⁸Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Sortieranalysen der Inhalte der Bioabfallbehälter, um die Sortenreinheit der Abfälle über den Anteil der nicht kompostierbaren Fremdstoffe (insbesondere Glas, Metalle, Kunststoffe) bestimmen zu können. ⁹Bei einem Verstoß gegen Abs. 3 Satz 6 kann die ebwo AöR im Einzelfall Abfallbehälter von der Bioabfallsammlung ausschließen. ¹⁰§ 15 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

¹¹In die auf den Grundstücken bereitgestellten Altpapierbehälter darf ausschließlich Altpapier gemäß § 4 Abs. 14 eingefüllt werden.

¹²Fallen auf einem industriell oder gewerblich genutzten Grundstück neben Abfällen zur Beseitigung auch Abfälle zur Verwertung an, die der ebwo AöR mit deren Zustimmung zur Entsorgung überlassen werden, so haben die Abfallbesitzer:innen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

- (4) ¹Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; sie sind bei Bedarf zu reinigen und stets verschlossen zu halten. ²Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine spätere ordnungsgemäße Leerung möglich ist. ³Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. ⁴Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. ⁵Entsprechende Weisungen der ebwo AöR sind zu befolgen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) ¹Anschlusspflichtige, die durch unsachgemäßes Handeln Beschädigungen an den Abfallbehältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen verursachen, werden von der ebwo AöR zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens herangezogen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Verlust von Abfallbehältern. ³Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Sammeln und Transport

- (1) ¹Die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter mit einem Behältervolumen in Höhe von 60 l bis 240 l erfolgt in 14-täglichem Rhythmus. ²Für Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen in Höhe von 660 l bis 1.100 l erfolgt die Entleerung der Behälter grundsätzlich in wöchentlichem Rhythmus.

³Die Entleerung der Altpapierbehälter erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus.

⁴Der Zeitpunkt der Abfuhr wird von der ebwo AöR bestimmt. ⁵Die ebwo AöR kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen, wenn der in dieser Satzung festgesetzte Entleerungsrhythmus einen unangemessenen Aufwand verursachen und somit dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen würde; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) ¹Soweit kein Teilservice bestimmt ist (Abs. 3), werden die Restabfall- und Bioabfallbehälter durch die Beschäftigten der ebwo AöR vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz gebracht und nach der Entleerung wieder auf das Grundstück zurückgestellt (Vollservice).

²Die Grundstückseigentümer:innen und sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Abholplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten (06:00 Uhr bis 16:00 Uhr) ungehindert zugänglich sind. ³Über die Art und den Ort der Bereitstellung zur Abholung können besondere Bestimmungen getroffen werden, wenn der Ab- und Zutransport sonst nur mit Schwierigkeiten oder besonderem Zeitaufwand möglich ist. ⁴In diesem Fall haben die Eigentümer:innen oder sonstigen Verpflichteten die Restabfall- und Bioabfallbehälter selbst vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz zu bringen.

- (3) ¹In den Vororten Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Pfeddersheim, Rheindürkheim, Weinsheim, Wiesoppenheim und in der Karl-Marx-Siedlung sowie der Nordend-Siedlung sind die Restabfall- und Bioabfallbehälter (60 l bis 240 l) von den Grundstückseigentümer:innen oder den sonstigen Verpflichteten selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Abfuhr bereitzustellen und wieder auf die Grundstücke zurückzustellen (Teilservice).

²Die Bereitstellung hat am festgesetzten Abfuhrtag rechtzeitig zum Abholen des Abfalls am Rande der Gehwege oder - wo solche nicht vorhanden sind - am Straßenrand zu erfolgen, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Bereitstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. ³Die Verpflichteten müssen hierzu erforderlichenfalls die Restabfall- und Bioabfallbehälter zu einem geeigneten Bereitstellplatz bringen. ⁴Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger:innen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. ⁵Weisungen der Beschäftigten der ebwo AöR hinsichtlich der Bereitstellplätze sind zu befolgen.

⁶Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an demselben Tag bis 18:00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück zurückzubringen.

- (4) ¹Die Altpapierbehälter sowie die Abfallsäcke der ebwo AöR sind im gesamten Stadtgebiet von den Grundstückseigentümer:innen oder sonstigen Verpflichteten selbst zur Abholung bereitzustellen bzw. wieder auf die Grundstücke zurückzustellen. ²Die Regelungen in Abs. 3 Satz 2 bis 6 und Abs. 6 bezüglich der Bereitstellung und Rückholung der Restabfall- und Bioabfallbehälter gelten entsprechend.

- (5) ¹Abfallbehälter, die so befüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. ²Muss die Abfuhr aus diesem oder einem anderen in der Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer:innen oder sonstigen Verpflichteten liegenden Grunde (z. B. Nichtöffnen der Tür trotz Klingelns, Überladung oder nicht ordnungsgemäße Befüllung des Behälters) unterbleiben, so wird sie erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag - evtl. nach Gewichtsreduzierung des Behälters oder Nachsortierung des Behälterinhalts durch die Verpflichteten - vorgenommen. ³Falls dies nicht geboten ist, erfolgt die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt gegen Zahlung einer Sondergebühr. ⁴Wurde der Bioabfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, erfolgt die Abfuhr in diesem Falle erst bei der nächsten regelmäßigen Leerung des Restabfallbehälters gegen Zahlung einer Sondergebühr. ⁵Verbleiben Abfälle infolge frostiger Witterung in den Abfallbehältern zurück, ist die ebwo AöR nicht zur nochmaligen Entleerung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrhythmen verpflichtet.

- (6) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

- (7) ¹Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

²In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz, auch nicht bei Ausfall der Abfuhr.

§ 16 Hausratabfuhr

- (1) ¹Die ebwo AöR fährt von anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 Abs. 1 sperrige Abfälle aus Haushaltungen ab, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (abgängiger Hausrat wie Möbel und Teppichboden).

²Die Hausratabfuhr erfolgt auf Einzelabruf unter Angabe der Art und Menge der abgängigen Gegenstände durch den oder die Auftraggeber:in. ³Die Art der Bereitstellung, der Ort und der Zeitpunkt der Abfuhr des abgängigen Hausrats wird von der ebwo AöR bestimmt. ⁴Die Hausratabfuhr kann frühestens in dreimonatigem Abstand in Anspruch genommen werden.

⁵Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße, ihres Einzelgewichtes, wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkung oder aufgrund von arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht von Hand durch die Lademannschaft des Abfallsammelfahrzeuges verladen werden können.

- (2) ¹Der Hausrat ist an dem von der ebwo AöR bestimmten Abfuhrtag ab 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde, unmittelbar angrenzend an die öffentliche Straße (z. B. hinter Toreinfahrt) bereitzustellen. ²Falls dies nicht möglich ist, soll der Hausrat auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. ³Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für Hausrat nur am Abfuhrtag und an diesem nur bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden. ⁴Alle augenscheinlich bereitgestellten Gegenstände gelten als Abfall und können mitverladen werden.

⁵Wiederverwertbare Hausratgegenstände sind vom übrigen Hausrat getrennt und nach Wertstoffarten (insbesondere Metallschrott, Elektrogeräte, Altholz A I- A III) gemäß den Angaben der ebwo AöR bereitzustellen.

- (3) ¹Anstelle des Abfuhrtermins durch die ebwo AöR kann der oder die Abfallbesitzer:in den Hausrat im Sinne von Abs. 1 selbst zu der von der ebwo AöR bestimmten abfallwirtschaftlichen Außenanlage anliefern. ²Hinsichtlich der Menge gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹Die von einem Grundstück bereitgestellte Hausratmenge darf 4 m³ pro Abfuhrtermin nicht überschreiten.

²Für Hausrat, der nicht aus Haushaltungen herrührt oder für Hausrat, der die in Abs. 1 oder Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können besondere Vereinbarungen für die Abfuhr getroffen werden.

- (5) ¹Soweit bereitgestellter Hausrat oder sonstiger Abfall durch die ebwo AöR bis 16:00 Uhr nicht abgefahren wird, hat der oder die Auftraggeber:in diesen unaufgefordert und unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. ²Dies gilt insbesondere im Falle des Abs. 4 sowie bei verspäteter Bereitstellung oder Bereitstellung ohne vorherige Anmeldung.
- (6) Soweit Hausrat oder sonstiger Abfall nicht abgefahren wird, hat der oder die Auftraggeber:in für die Beförderung zu der von der ebwo AöR bestimmten Anlage selbst zu sorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LKrWG).
- (7) Für die Abfuhr von Hausrat gelten § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 17 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott

- (1) Zum Schutze der Umwelt sind folgende Abfälle getrennt zu überlassen:
1. Problemabfälle aus Haushalten bzw. Sonderabfälle in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 4 Abs. 16,
 2. Geräte, die Wärmetausch-Technik beinhalten (Wärmeübertrager), also insbesondere Kühlgeräte, Klimageräte, Wärmepumpentrockner (Kondenstrockner) oder Teile dieser Geräte, die im Kompressor Öl und/oder im Kühlkreislauf oder in ihrer Ausschäumung Fluorkohlenwasserstoffe enthalten,
 3. Elektronikschrott aus Haushaltungen.
- (2) ¹Für die getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen gemäß Abs. 1 setzt die ebwo AöR Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle. ²Die ebwo AöR bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. ³Die Abfälle sind von dem oder der Erzeuger:in bzw. dem oder der Besitzer:in oder einem von ihm oder ihr Beauftragten zu übergeben. ⁴Die ebwo AöR gibt die Termine und Annahmemöglichkeiten ortsüblich bekannt.
- (3) ¹Für die getrennte Überlassung der Kühlgeräte sowie des Elektronikschrotts unterhält die ebwo AöR bzw. der von ihr beauftragte Dritte eine Annahmestelle. ²Der oder die Besitzer:in von Kühlgeräten kann diese selbst unmittelbar zur Annahmestelle transportieren oder den Transport durch die ebwo AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten durchführen lassen.
³Der Transport der Kühlgeräte hat in der Weise zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Kühlkreislaufes und das Auslaufen der Kühlflüssigkeit bzw. des Kompressoröles vermieden wird.
⁴Die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten (Weiße Ware) im Rahmen der Hausratabfuhr bleibt unberührt.
- (4) Für die Anlieferung zu den Annahmestellen gilt § 18 entsprechend.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen, Benutzung der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen

- (1) ¹Abfälle wie Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Hausrat, Altholz der Altholzkategorien A I - A IV sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können unter Beachtung der Benutzungsordnungen oder der weiteren Anordnungen der ebwo AöR zu den von ihr bestimmten abfallwirtschaftlichen Außenanlagen verbracht oder einem von der ebwo AöR bestimmten Dritten überlassen werden. ²Der Transport hat in der Weise zu erfolgen, dass Straßen, Wege und Plätze nicht verunreinigt werden.
- (2) ¹Abfälle sind in den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR (Bauschuttdeponie, Kompostanlage, Wertstoffhöfe) getrennt in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, so dass eine weitgehende Verwertung ermöglicht wird. ²Die ebwo AöR kann verlangen, dass Abfälle zur Verwertung nach Wertstoffarten getrennt angeliefert werden. ³Die Abfälle sind in die Abfallbehälter und Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

⁴Anlieferungen zu Entsorgungsanlagen wie dem Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen oder anderen von der ebwo AöR beauftragten Anlagen, insbesondere in Abfallcontainern, dürfen keine Abfälle zur Verwertung (z. B. Kartonagen, Folien, Styropor) enthalten.

⁵Anlieferungen, die die Vorgaben über die Getrennthaltung der Abfälle nicht einhalten, können an der abfallwirtschaftlichen Außenanlage abgewiesen werden, soweit eine Trennung vor Ort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden kann.
- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der oder die Abfallerzeuger:in, der oder die Auftraggeber:in als auch die anliefernde Person die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) ¹Wird die Annahme nicht zugelassener Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR durch Verschweigen, falsche Angaben oder falsche Beweisunterlagen erschlichen, so hat der oder die Abfallerzeuger:in und/oder die anliefernde Person auf Aufforderung die Abfälle wieder wegzuschaffen. ²Die ebwo AöR kann diese Abfälle nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung, die bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterbleiben kann, aber auch selbst wegschaffen lassen; die Kosten dafür tragen Abfallerzeuger:innen und anliefernde Personen als Gesamtschuldner:innen.
- (5) Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Worms anfallen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die ebwo AöR zu den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen gebracht werden.
- (6) ¹Andere, als die von der ebwo AöR legitimierten oder in ihrem Auftrag in den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen tätigen Personen, dürfen sich nur zur Abfallanlieferung und nur über die in diesem Zusammenhang notwendige Dauer dort aufhalten. ²Die Anweisungen des Personals der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen sind zu befolgen und die Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen bzw. in den zugewiesenen Depotcontainern abzuladen. ³Abfälle dürfen nicht über die Zäune oder Tore geworfen werden. ⁴Abfälle, die infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften an der falschen Stelle oder in den falschen Abfall- und Depotcontainer entsorgt wurden oder bei der Abfuhr herabgefallen sind, sind von der anliefernden Person unverzüglich wieder aufzunehmen. ⁵Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 19 **Erhebung von Gebühren und Entgelten**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft der ebwo AöR und von ihr beauftragten Dritten im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (2) Sofern die Benutzung auf der Basis privatrechtlicher Rechtsgeschäfte erfolgt, werden hierfür privatrechtliche Entgelte erhoben, die von der ebwo AöR mittels eines Preisblattes festgesetzt werden.

3. Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abfälle, die unter die Verwertungs- und Beseitigungspflicht der ebwo AöR gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 fallen, rechtswidrig entsorgt, indem diese entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 18 Abs. 5) oder sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des Landes im Stadtgebiet Worms abgelagert werden,
 2. entgegen § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 5 oder § 16 Abs. 6 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der ebwo AöR bestimmten Anlage sorgt oder der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die angebotenen Systeme der Abfallentsorgung der ebwo AöR benutzt,
 6. entgegen § 8 verwertbare Abfälle nicht getrennt überlässt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 angefallene Abfälle/Hausrat durchsucht, wegnimmt oder Abfälle hinstellt,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 das Betreten des Grundstücks bzw. die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert,
 10. entgegen § 12 Abs. 3, 4 oder 5 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 12 Abs. 8 andere als Abfallsäcke der ebwo AöR oder Abfallcontainer der ebwo AöR verwendet,

12. entgegen § 13

- a) den von der ebwo AöR vorgeschriebenen Abholplatz und Transportweg nicht einhält,
- b) nicht für die vorgeschriebene Mindeststandfläche sorgt, obgleich dies möglich und zumutbar ist,
- c) den Zu- und Abtransport sonst erschwert,

13. entgegen § 14 Abs. 2 die bereitgestellten Abfallbehälter nicht allen Bewohner:innen zugänglich macht,

14. entgegen § 14 Abs. 3

- a) Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise oder andere als die ihm bereitgestellten Behälter benutzt,
- b) Abfälle auf andere Weise auf dem Grundstück lagert, Abfälle neben die Abfallbehälter oder die Depotcontainer legt,
- c) von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, in die Restabfallbehälter oder Abfallcontainer einfüllt,
- d) Bioabfälle, Altpapier oder andere Abfälle zur Verwertung nicht zweckentsprechend in die Behälter einfüllt,

15. entgegen § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung der ebwo AöR die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter

- a) nicht schonend und sachgemäß behandelt und/oder nicht reinigt,
- b) sonst nicht ordnungsgemäß benutzt,

16. entgegen § 15 Abs. 3, 4 oder 6 oder entgegen einer getroffenen Weisung der ebwo AöR

- a) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
- b) Abfallbehälter nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

17. entgegen § 16 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen einer vollziehbaren Anweisung der ebwo AöR

- a) Hausrat ohne vorherige Anmeldung auf öffentlichen Flächen bereitstellt,
- b) Hausrat nicht ordnungsgemäß oder nicht getrennt bereitstellt,
- c) Gegenstände bereitstellt, die von der Hausratabfuhr ausgenommen sind,

18. entgegen § 16 Abs. 5 Hausrat oder sonstigen Abfall nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

19. entgegen § 17 seiner Pflicht zur getrennten Überlassung von Problem-/ Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott nicht nachkommt oder den Transport nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

20. entgegen § 18 Abs. 1

- a) Abfälle nicht auf der von der ebwo AöR bestimmten Abfallentsorgungsanlage anliefert,
- b) den Transport nicht ordnungsgemäß durchführt,

21. entgegen § 18 Abs. 2, 3 oder 4 Abfälle unter Nichtbeachtung der Getrennthaltungspflicht oder nicht zugelassene Abfälle anliefert,

22. entgegen § 18 Abs. 5 Abfälle ohne Genehmigung der ebwo AöR anliefert,

23. entgegen § 18 Abs. 6

- a) den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet,
- b) Abfälle an nicht zugewiesenen Stellen oder in nicht zugewiesenen Depotcontainern ablädt oder Abfälle über die Zäune oder Tore wirft,
- c) falsch abgeladene oder herabgefallene Abfälle nicht unverzüglich wiederaufnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Worms.

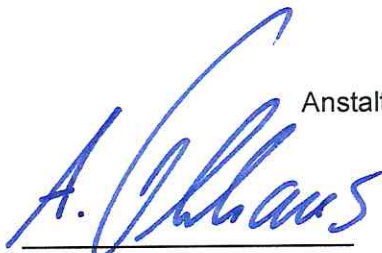
4. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

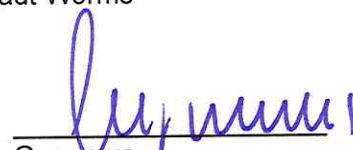
¹Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.02.1999 außer Kraft.

Worms, den 28.09.2023

Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms



Oberhaus
Kfm. Vorstand



Gugumus
Techn. Vorstand



Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung der ebwo AÖR
(§ 12 Abs. 5)

Einwohnergleichwerte werden entsprechend der folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Mitarbeitendem/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Mitarbeitende	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Mitarbeitende	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Mitarbeitende	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Mitarbeitende	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Mitarbeitende	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Mitarbeitende	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer:innen, Unternehmer:innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeitende, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.